

Vereinbarung

zwischen

dem Kreis Unna, vertreten durch _____
der Stadt Kamen, vertreten durch _____
der Stadt Schwerte, vertreten durch _____
der Stadt Lünen, vertreten durch _____
der Stadt Bergkamen, vertreten durch _____

und den Trägern

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V. , vertreten durch _____
Diakonie Schwerte gGmbH, vertreten durch _____
AWO Unterbezirk
Ruhr-Lippe-Ems, vertreten durch _____

über die Gewährung von jährlichen, freiwilligen Zuschussleistungen für die ortsansässigen Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Nach § 2 Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) hat jede Frau und jeder Mann u. a. das Recht in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen. Hierfür stellen nach § 3 SchKG die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicher. Dabei werden auch Beratungsstellen freier Träger gefördert. Die öffentliche Förderung ist in § 4 SchKG geregelt, wonach sich die Zuständigkeit der Länder ergibt.

Auf Landesebene sind im Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG) und in der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Finanzierungsbeteiligung an den Kosten für Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (Verordnung zum Schwangerschaftskonfliktgesetz-Ausführungsgesetz – AG SchKG VO) weitere Einzelheiten ausgeführt.

§ 1 Vertragsziel

Die Beratungsstellen der Träger nehmen die in den geltenden Gesetzen und Verordnungen formulierten Aufgaben der Länder wahr.

Der Kreis und die beteiligten Städte unterstützen die Träger über die Landesmittel hinaus mit freiwilligen Zuschussleistungen, um den Fortbestand der Beratungsstellen zu sichern.

§ 2 Förderung

(1) Der Kreis und die beteiligten Städte unterstützen die Träger mit ergänzenden Zuschussleistungen zur Finanzierung der Personalkosten für die vom Land NRW anerkannten Fachkraftstellen.

(2) Berücksichtigung finden die zugewiesenen Fachkraftstellen

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V	Kamen	1,5 Fachkraftstellen
Diakonie Schwerte gGmbH	Schwerte	1,0 Fachkraftstelle
AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems	Bergkamen	1,0 Fachkraftstelle / 5,5 FK-Stunden
	Lünen	1,73 Fachkraftstellen.

(3) Die Standortkommunen gewähren für 0,5 Vollzeitäquivalent (VZÄ) einer Fachkraftstelle 9.980,00 €.

Der Kreis bezuschusst die darüber hinaus vorhandenen Fachkraftstellen anteilig mit 9.980,00 € je 0,5 VZÄ.

Darüber hinaus gehende Zahlungen für Verwaltungskräfte und Sachkosten erfolgen nicht.

(4) Ein jährlicher Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist bis zum 31.10. des Folgejahres, nach Eingang des endgültigen Festsetzungsbescheides des LWL, den Städten und dem Kreis vorzulegen. Dem Nachweis über die gesamten Aufwendungen und Erträge ist der endgültige Festsetzungsbescheid des LWL nebst Anlagen (Personalkostenaufstellung u. Sachkostenpauschale) beizufügen.

(5) Sofern sich durch die Zuschussleistungen des Kreises und der Standortkommunen eine Überzahlung für die Fachkraftstellen ergeben sollte, können die Träger diese Mittel zur Deckung weiterer Kosten der Beratungsstelle einsetzen.

Eine Rückzahlung von Zuschussleistungen ergibt sich, wenn die Gesamterträge die Gesamtaufwendungen übersteigen, folglich eine 100 % Kostendeckung überschritten wird.

(6) Reduzierungen der in Abs. 2 aufgeführten Fachkraftstellen sind dem Kreis und der jeweils betroffenen Standortkommune unverzüglich mitzuteilen.

Die sich in diesem Zusammenhang ergebenden Überzahlungen sind anteilig zurück zu zahlen.

Eine Erweiterung der Fachkraftstellen durch Erhöhung der wöchentlichen Arbeitszeit vorhandener Kräfte oder durch neue Stellen führt nicht zur Erhöhung der Leistungen des Kreises Unna und der Standortkommunen, sofern die Erweiterung nicht vom Land NRW anerkannt wird.

§ 3 Vereinbarungsdauer

Die Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2021 für die Dauer von 5 Jahren.

Die Laufzeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht eine der Parteien die Vereinbarung sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

Unna, den

Kreis Unna

Stadt Kamen

....., Landrat

.....,

Stadt Schwerte

Stadt Lünen

.....,

.....,

Stadt Bergkamen

.....,

Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.

Diakonie Schwerte gGmbH

.....,

.....,

AWO Unterbezirk Ruhr-Lippe-Ems

.....,